

Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichter Kreisschiedsrichterausschuss Aachen Gültig ab: 1. März 2020

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

I. Beteiligte Personen und Ausschüsse

Aktive SCHIEDSRICHTER

Personenkreis: SCHIEDSRICHTER, SCHIEDSRICHTER-ASSISTENT, BEOBACHTER ODER PATE, im nachfolgenden hier alle „Schiedsrichter“ genannt

Für diesen Status sind in einem Spieljahr mindestens 15¹⁾ im DFBnet ausgewiesene Spieleinsätze zu leisten (Ausnahme Futsal-SR - 8 Einsätze) sowie die regelmäßige Teilnahme an der Weiterbildung (Pflichtveranstaltung).

¹⁾ Mehrere Turnier-Spielleitungen an einem Turniertag zählen **nicht** als Einzeleinsatz bzw. anrechenbare Einsätze. Es wird nur ein anrechenbarer Einsatz bewertet.

Die verschiedenen Einsatzarten werden als gleichwertig angesehen und können kombiniert werden.

Schiedsrichter, die nicht mehr zur Leitung von Spielen herangezogen werden, aber im Kreis oder Verband eine Funktion nach der SRO/WDFV oder eine Funktion auf Weisung des zuständigen Schiedsrichterausschusses im Schiedsrichterbereich ausüben, zählen als aktive Schiedsrichter (VWAO zur Schiedsrichter-Meldepflicht 2.).

Passive Schiedsrichter

Nach 12 Monaten der Passivität ohne Spielleitung wird ein persönliches Gespräch mit dem betroffenen SR gesucht und geführt; danach erfolgt ggf. die Streichung von der Schiedsrichterliste und Überführen des SR auf den Status „Passiv“ im DFBnet (mit Auswirkung auf das SR-Soll des Heimvereines).

Kreisschiedsrichterausschuss (KSA)

Der Kreisschiedsrichterausschuss setzt sich aus dem am **Schiedsrichterichtertag 21. Januar 2019** gewählten Mitarbeitern sowie - bei Ausscheiden eines KSA-

Mitarbeiters - den vom Kreisvorstand (auf Vorschlag des KSA) berufenen Mitarbeitern zusammen.

Der KSA gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

Der/Die Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Kreisvorstand.

II. Allgemeine Grundsätze für Schiedsrichter

Neutralität

Jeder Schiedsrichter ist zu absoluter Neutralität verpflichtet. Fühlt sich ein Schiedsrichter einem Verein, einer Mannschaft oder gegenüber am Spiel beteiligten Personen gegenüber befangen, so hat er unverzüglich mit dem zuständigen Ansetzer oder mit einem anderen KSA-Mitglied Kontakt aufzunehmen.

Generell können auch von Schiedsrichtern Spielleitungen mit Beteiligung von bestimmten Vereinen abgelehnt werden, dies wird entsprechend als Sperrvermerk in das DFB-net geschlüsselt.

Öffentliche Kritik

Grundsätzlich ist jegliche öffentliche Kritik über Kameraden zu unterlassen.

Bei Vorkommnissen können Verstöße, Verfehlungen oder Anmerkungen über SR-Leistungen jedem Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses mitgeteilt werden, um eine Überprüfung durchzuführen und ggf. notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Erreichbarkeit der aktiven Schiedsrichter Beobachter

Alle Schiedsrichter und Beobachter müssen telefonisch erreichbar sein und über eine E-Mail-Adresse verfügen, um Ihre Ansetzungen entsprechend zeitnah entgegennehmen zu können und zu bestätigen.

Bei Kollegen, wo dies nicht möglich ist, soll vom Heimverein eine E-Mail-Adresse benannt werden, über die die Ansetzungen zeitnah entgegengenommen und bestätigt werden können. Der Heimverein ist in diesem Fall dafür verantwortlich, seinen Schiedsrichter zeitnah zu informieren.

III. Alters- und Spielklasseneinteilung

Gemäß Anhang zur SRO/WDFV (Einteilung in Leistungsklassen, Abs. (1) und (2) werden die Schiedsrichter durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt.

Eine spezifische Leistungsklassen-Zuordnung nur aufgrund des Alters findet **nicht** statt, hier wird durch den KSA auf die körperliche Leistungsfähigkeit abgestellt.

Insbesondere bzgl. der Meldung **für die Bezirksliga** berücksichtigt der KSA die Leistung der Schiedsrichter, die Ergebnisse der Leistungsprüfung, das Persönlichkeitsbild und Beobachtungsergebnisse auf Kreisebene durch den KSA oder durch von ihm beauftragte Beobachter.

Zur Qualifizierung zur **Spielleitung in der höchsten Spielklasse des Kreises (Kreisliga A)** ist die Ablegung einer Leistungsprüfung (LP), bestehend aus einem theoretischen Teil und einer Überprüfung der körperlichen Eignung für das Schiedsrichteramt, zwingende Voraussetzung.

Der KSA bietet regelmäßig mindestens drei LP-Termine pro Jahr pro Jahr an, im Bedarfsfall wird auch eine vierte LP angeboten. Es wird empfohlen, eine LP bereits vor Beginn der neuen Saison abzulegen. Der KSA rechnet die im Vorjahr erworbene Qualifikation bis max. zur letztmöglichen LP im Folgejahr an.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Spielklasseneinteilung besteht grundsätzlich nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen in der höchsten Spielklasse, welcher der Schiedsrichter zugeordnet wurde.

IV. Regelmäßige Verfügbarkeit

Schiedsrichter stehen „regelmäßig“ zu Spielleitungen zur Verfügung, indem sie insbesondere für den Wochenendspielbetrieb ohne grundsätzliche Einschränkung einer Anstoßzeit ansetzbar sind.

V. Auf- und Abstiegsregelungen

Die Leistungsklassenzuordnung wird durch den KSA in einer Konferenz nach pflichtgemäßem Ermessen geregelt.

Neben den in allen Klassen durchgeführten (Kreis-) Beobachtungen sind insbesondere Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit, Erfahrung (Anzahl geleiteter Spiele), Zuverlässigkeit (Spielrückgaben und Nichtantreten) und Besuch der Weiterbildungen (Regelkenntnis) entscheidende Bewertungskriterien.

VI. Meldung von Nichtansetzbarkeiten („Freistellungswünsche“)

Die Ansetzungen erfolgen in der Regel mit einem 2-wöchigen Vorlauf. Die Meldungen von *Freistellungswünschen* sollten entsprechend frühzeitig an:

Geschäftsführer oder VKSA erfolgen.

VII. Verteilung / Zuständigkeit für die Ansetzungsbereiche

Siehe hierzu die Homepage:

<https://aachen.fvm.de/kreis-aachen/ausschuesse/kreisschiedsrichterausschuss/>

sowie Geschäftsverteilungsplan KSA-Aachen, veröffentlicht in AM Nr. 6 und 7/19 im Februar 2019 i.V.m. den jeweils aktuellen Veröffentlichungen zu z. B. Vertretungen und bei Änderung von Zuständigkeiten.

VIII. Rückgaben und Nichtantreten

Rückgaben von Ansetzungen sind schnellstmöglich und ausschließlich an den zuständigen Ansetzer zu richten.

Schiedsrichterassistenten melden sich beim jeweiligen Schiedsrichter und Ansetzer ab.

Bei Spielrückgaben am Spieltag hat der SR den zuständigen Ansetzer **telefonisch unverzüglich** zu informieren.

Bei Spielrückgaben **ab 48 Stunden vor dem Spielauftrag** ist der zuständige Ansetzer neben der schriftlichen Rückgabe auch telefonisch vorab zu informieren (dies gilt als *Anweisung des Schiedsrichterausschuss*) [AM Nr. 49/2919 vom 06.12.2019].

Jede Spielrückgabe bedeutet für die Ansetzer erhebliche Mehrarbeit und sollte durch vorausschauende Terminplanung aller Beteiligten auf ein Minimum reduziert werden.

Dem KSA ist bewusst, dass es trotzdem vielfältige, unvermeidbare Rückgaben geben kann.

Da Rückgaben partout im DFBnet erfasst werden ist der DS-GVO genüge getan und die Ansetzer werten dies mindestens einmal jährlich aus.

Nichtantreten ist unter allen Umständen zu vermeiden, da dies immer ein Ärgernis für die betroffenen Vereine bedeutet, den Ansetzern bzw. dem KSA angelastet wird und große Probleme u.a. für den betreffenden Ansetzer, die betroffenen Vereine und den Spielausschuss mit sich bringt.

IX. Amtliche Mitteilungen (AM) für Schiedsrichter

Die Vereine sind verpflichtet, jedem ihrer Schiedsrichter einen Zugang zur AM-Online oder eine Fotokopie der Seiten (Kreis Aachen) bzw. für FVM-Schiedsrichter auch die entsprechenden Verbandsseiten zur Verfügung zu stellen, damit der Schiedsrichter auch über Bekanntmachungen informiert ist, die nicht auf den Weiterbildungen etc. publiziert wurden.

Verantwortlich für die Umsetzung dieser Maßgabe sind die Geschäftsführer.

[Übernommen aus dem Kreisterminkalender Saison 2018/2019, Kapitel 4. Schiedsrichter].

X. Ordnungsmaßnahmen (gegen Schiedsrichter)

Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter finden sich in der Schiedsrichterordnung WDFV, der § 8 Abs. (1) Buchstabe a - f) nennt **Verstöße**, diese sind:

Wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen, verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund oder Nichtantreten zu Spielleitungen, **Missachtung der Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse**, Missbrauch des Schiedsrichterausweises, wiederholtes **unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden** und **Verstöße gegen die Kameradschaft**.

Die entsprechend zu ergreifenden **Ordnungsmaßnahmen** gemäß § 8 Abs. (2) Buchstabe a - e) SRO/WDFV sind:

Ordnungsgeld, Verweis, befristete Nichtansetzung zu Spielen, Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse, Streichung von der Schiedsrichterliste.

Anmerkung / Erläuterung zu „Ordnungsgeld“ (§ 8 Abs. (2) Buchstabe a):

Die Erhebung von Ordnungsgeldern erfolgt nicht ausschließlich auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV).

Für Verfehlungen der Schiedsrichter ist die Schiedsrichterordnung (Ermächtigungsgrundlage) maßgebend, hier insbesondere § 8 SRO/WDFV.

Alle Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter werden im Allgemeinen nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 a) als **einzelfallbezogene Ordnungsmaßnahme** ausgesprochen! Es gibt also keine Ordnungsgeld-Tabelle in Form einer Verwaltungsanordnung! Für häufig auftretende Sachverhalte und Verfehlungen wurde in den letzten Jahren jedoch eine Vereinheitlichung der OG in den Kreisen vorgenommen.

Die entsprechenden Ordnungsgelder werden über den Terminkalender des Fußballkreises kommuniziert und hier als Anlage 1 bekannt gegeben.

Insbesondere ist zu beachten, dass auch die Missachtung von Anweisungen der Anordnungen von Schiedsrichterausschüssen geahndet werden kann.

Grundsätzlich handelt der Schiedsrichterausschuss in allen übrigen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ebenso verweisen wir hier auf § 8 der SRO/WDFV.

Kreisschiedsrichterausschuss Aachen, Gültig ab 1. März 2020.

Anlage 1 zu:

Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichter - Kreisschiedsrichterausschuss Aachen -, gültig ab: 1. März 2020

Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter

Die nachfolgende **beispielhafte Auflistung** von ordnungsgeldbehafteten Vergehen erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit!

Die nachfolgend genannten Ordnungsgeldbeträge **gelten für Senioren-Schiedsrichter**, für Jungschiedsrichter findet aktuell jeweils der halbe OG-Satz Anwendung.

Da gemäß neuer VWAO zur Schiedsrichter-Meldepflicht (01. Juli 2019) jeder Schiedsrichter - also auch JSR - voll 1 zu 1 auf das SR-Soll des jeweiligen Heimvereines angerechnet wird, befindet sich diese Regelung derzeit in einem Prüfverfahren.

Die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Schiedsrichter erfolgt grundsätzlich „unter Haftung ihres Heimvereins“.

Schiedsrichterweiterbildung (§ 8 Abs. 1 Buchst. e) SRO/WDFV)

Schiedsrichter, die unentschuldigt fehlen, werden mit einem Ordnungsgeld von 20,-- EURO belegt.

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld, sollte es zu weiterem unentschuldigtem Fernbleiben kommen, drohen weitere Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 Schiedsrichterordnung!

Nichtantreten zu Spielleitungen (§ 8 Abs. 1 Buchst. b) SRO/WDFV)

Schiedsrichter, die unentschuldigt zu Spielleitungen nicht antreten, werden mit einem Ordnungsgeld von 20,-- EURO belegt. In Wiederholungsfällen drohen weitere Maßnahmen gem. § 8 Abs. (2) SRO.

Spielleitungen ohne Auftrag seitens des KSA (§ 8 Abs. 2 Buchst. a) SRO/WDFV)

Schiedsrichter, die ohne Genehmigung Spiele leiten - Selbstansetzung oder durch Vereine - werden mit einem Ordnungsgeld von 15,-- EURO je Spiel belegt.

Nichtbestätigung eines Spielauftrages im DFBnet

Schiedsrichter, die ihre Spiele nicht **spätestens 5 Tage** vor dem Spieltag im DFBnet bestätigen, werden mit einem Ordnungsgeld von 10,-- EURO belegt.

Kurzfristige Spielrückgabe (§ 8 Abs. 2 Buchst. a) SRO/WDFV

Schiedsrichter, die - aufgrund fehlender Freistellung - ein Spiel an den entsprechenden Ansetzer nach Fixierung zurückgeben, werden mit einem Ordnungsgeld von 10,-- EURO belegt.

Missachtung der Anweisungen der Schiedsrichterausschüsse (§ 8 Abs. 1 Buchst. c) SRO/WDFV

Schiedsrichter, die Anweisungen des Schiedsrichterausschuss missachten (in den AM veröffentlicht und / oder offiziell bekannt gegeben, werden mit einem Ordnungsgeld von 10,-- EURO belegt.

Beispiele:

- Unterlassung der Informationspflicht (telefonisch vorab) bei Spielabsagen/-rückgaben ab 48 Stunden vor dem Spiel [AM Nr. 49/2919 vom 06.12.2019]
- Schuldhaftes Nichterreichbarkeit
- Freistellungsantrag an unzuständige Personen übermittelt [AM Nr. 27/2019 vom 05.07.2019]
- Nutzung von durch den KSA nicht akzeptierten Kommunikationswegen (z. B. „What's App“) [AM Nr. 38/2019 vom 20.09.2019]
- Einreichung von Freistellungswünschen **bei bereits vorliegendem Spielauftrag** (vorher ist zwingend der Spielauftrag an den Ansetzer zurückgeben!) [AM Nr. 02/2020 vom 10.01.2020]

Ausfüllen Online-Spielbericht

Schiedsrichter, die den Spielbericht nicht ordnungsgemäß ausfüllen, werden mit einem Ordnungsgeld von 10,-- EURO belegt.